



STADT BRAKE (UNTERWESER) · DER BÜRGERMEISTER

Brake (Unterweser), 27.03.2014

PN-Nr.: 18/2014

Anleinplicht in der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit

Nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ist die Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit allgemein festgelegt auf den Zeitraum vom 1. April bis zum 15. Juli jeden Jahres.

Für Hundebesitzer bedeutet dies, dass sie ihre Tiere innerhalb dieses Zeitraumes in der „freien Landschaft“ an der Leine zu führen haben. Zur „freien Landschaft“ gehören alle Bereiche, die nicht durch einen Bebauungsplan festgesetzt oder nach Straßenrecht für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, sowie Gebäude, Hofflächen und Gärten.

Beispielsweise gilt die Regelung der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit für die landwirtschaftlichen Wege und Deichsicherungswege von Schmalenfleth bis Käseburg. Verstöße gegen die bestehende Anleinplicht können mit Geldbußen von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

Im Interesse des Tier- und Naturschutzes bittet die Stadt Brake (Unterweser) die Anleinplicht zu beachten.

Roland Schiefke
Bürgermeister

P
r
e
s
s
e
n
o
t
i
z